



BOTSCHAFT
des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern
(vom 25. März 2026)
an die Synode
zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen
Landeskirche des Kantons Luzern vom 13. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 13. November 2013 regelt in § 14 die Protokollführung der Sessionen der Synode.

Gemäss dieser Bestimmung führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung unter Aufsicht der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters das Protokoll. Dieses enthält namentlich die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Synodalrates in kurzer Zusammenfassung, die behandelten Traktanden, die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen, die Zusammenfassung der abgegebenen Voten sowie den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Der Protokollentwurf wird dem Büro der Synode zur Genehmigung unterbreitet. Nach der Genehmigung wird das Protokoll unterzeichnet und den Mitgliedern der Synode und des Synodalrates zugestellt. Beanstandungen sind innert 14 Tagen schriftlich einzureichen. Soweit keine Beanstandungen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das bereinigte Protokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat in Solothurn, der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche des Kantons Luzern sowie der Synodalverwaltung zugestellt. Das Büro der Synode kann die Zustellung an weitere interessierte Stellen beschliessen.

Eine generelle Veröffentlichung der Protokolle ist in der geltenden Geschäftsordnung hingegen nicht vorgesehen.

In den vergangenen Jahren sind beim Büro der Synode verschiedentlich Anfragen eingegangen, ob Protokolle der Synode auch interessierten Dritten zugänglich gemacht werden können. Vor diesem

Hintergrund stellte sich die Frage, ob und in welchem Umfang die Protokolle der Synode öffentlich zugänglich gemacht werden sollen.

Entstehungsgeschichte

Die Geschäftsleitung der Synode befasste sich im Frühjahr 2025 mit der Frage der Veröffentlichung der Synodenprotokolle. Dabei wurde festgestellt, dass eine Veröffentlichung der Protokolle nach geltendem Recht nicht vorgesehen ist und hierfür eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich wäre.

In der Diskussion wurde insbesondere angeregt, neben dem bisherigen Sessionsprotokoll ein Kurzprotokoll einzuführen, das unmittelbar nach der jeweiligen Session veröffentlicht werden kann und über die wichtigsten Beschlüsse informiert.

Die Geschäftsleitung beschloss daraufhin, die Staatskirchenrechtliche Kommission mit der Prüfung der rechtlichen Grundlagen und mit der Ausarbeitung eines Vorschlags zur Anpassung der Geschäftsordnung zu beauftragen.

Die Staatskirchenrechtliche Kommission stellte in ihrer Beratung fest, dass die geltende Regelung in § 14 der Geschäftsordnung zwar eine Zustellung des Protokolls an bestimmte Stellen vorsieht, jedoch keine gesetzliche Grundlage für eine generelle Veröffentlichung der Protokolle auf der Webseite der Landeskirche besteht. Vor diesem Hintergrund erarbeitete die Kommission eine Synopse zur Anpassung von § 14 der Geschäftsordnung der Synode.

Diese Synopse bildet die Grundlage der vorliegenden Teilrevision.

Inhalt der vorgeschlagenen Änderung

Mit der vorliegenden Teilrevision von § 14 der Geschäftsordnung der Synode sollen die Regelungen zur Protokollführung sowie zur Zugänglichkeit der Protokolle präzisiert und ergänzt werden.

Die Vorlage sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

Präzisierung der Protokollführung

Die Verantwortung für die Protokollführung wird ausdrücklich der Synodalverwalterin oder dem Synodalverwalter zugewiesen. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung führt das Protokoll unter deren oder dessen Aufsicht.

Zur Unterstützung der Protokollführung können Tonaufnahmen erstellt werden. Diese dienen ausschliesslich der Protokollierung und sind nach Vorliegen des bereinigten Sessionsprotokolls zu vernichten.

Neu wird zwischen zwei Arten von Protokollen unterschieden:

Kurzprotokoll

Das Kurzprotokoll enthält insbesondere die Eröffnung der Session, die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen sowie die Zuweisung von Geschäften, über welche die Synode zu beschliessen hat.

Sessionsprotokoll

Das Sessionsprotokoll enthält wie bisher die wesentlichen Elemente der Beratungen der Synode, insbesondere die Absenzen, die behandelten Traktanden, die Zusammenfassung der Voten sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Veröffentlichung der Protokolle

Das Kurzprotokoll wird unmittelbar nach der jeweiligen Session öffentlich zugänglich gemacht. Das Sessionsprotokoll wird nach seiner Genehmigung und allfälligen Bereinigung veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt durch die Synodalverwaltung auf der Webseite der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Von der Veröffentlichung ausgenommen bleiben Protokolle sowie Beratungsunterlagen zu geheimen Beratungen der Synode.

Würdigung durch den Synodalrat

Die vorgeschlagene Anpassung verfolgt das Ziel, die Regelungen zur Protokollführung der Synode sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich der Zugänglichkeit klarer zu regeln. Die Sessionen der Synode sind grundsätzlich öffentlich. Interessierte Personen können die Beratungen von der Tribüne aus verfolgen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, auch die Ergebnisse und Beschlüsse der Synode in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen. Die Einführung eines Kurzprotokolls ermöglicht eine zeitnahe Information über die Beschlüsse der Synode. Gleichzeitig bleibt das genehmigte Sessionsprotokoll die massgebliche und umfassende Dokumentation der Beratungen und Beschlüsse der Synode. Mit der vorgesehenen Regelung wird zudem sichergestellt, dass Protokolle geheimer Beratungen nicht veröffentlicht werden. Der Synodalrat erachtet die vorgeschlagene Anpassung der Geschäftsordnung daher als zweckmässig und ausgewogen.

Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und der Änderung der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern betreffend die Protokolle zuzustimmen.

Gemäss § 93 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Synode kann die Geschäftsordnung nur revidiert werden, wenn ein Antrag auf Revision von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Synode unterstützt wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn im Rahmen der Beratung mindestens die Hälfte der Mitglieder der Synode dem Revisionsantrag zustimmt.

In der Beilage zur Botschaft erhalten Sie:

- Synopse zur Teilrevision der Geschäftsordnung der Synode betreffend die Protokolle

Im Namen des Synodalarates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag



Wortlaut der aktuellen Geschäftsordnung	Zu beschliessenden Änderungen der geltenden Geschäftsordnung vom 06.05.2026	Bemerkungen
<p>§ 14 Protokoll</p> <p>1 Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung führt unter Aufsicht der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters das Protokoll. Es hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;2. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;3. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Synodalrates in kurzer Zusammenfassung;4. die behandelten Traktanden;5. das Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;6. die Zusammenfassung der abgegebenen Voten (ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen und Anträge sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich und unterzeichnet	<p>§ 14 Protokolle</p> <p>1 Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist für die Protokollführung der Sessions verantwortlich. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung führt unter Aufsicht der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters während der Session das Protokoll. Für die Erleichterung der Protokollierung sind Tonaufnahmen gestattet, die jedoch nach Vorliegen des bereinigten Sessionsprotokolls zu vernichten sind. Es hat zu enthalten:</p> <p>2 Für die Sessionen werden jeweils Sessionsprotokolle und Kurzprotokolle erstellt.</p> <p>a. Das Sessionsprotokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Eröffnung (Ort und Datum der Sitzung, der Vorsitz, die Feststellungen über die Anwesenheit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie der Protokollführerin oder des Protokollführers und Angaben zur Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit);	<p>Neuumschreibung und Präzisierung</p> <p><i>Neuer Absatz 2</i></p>

<p>auszuhändigen und im vollen Wortlaut aufzunehmen);</p> <p>7. den genauen Wortlaut aller Beschlüsse.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalarates; 3. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalarates; 4. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Synodalarates in kurzer Zusammenfassung; 5. die behandelten Traktanden; 6. das Ergebnis der Wahlen (einschliesslich der Zahl der ausgeteilten, eingegangenen, leeren, gültigen und ungültigen Wahlzettel; massgebendes Mehr; Stimmzahlen der Kandidatinnen und Kandidaten; Gewählte) und Abstimmungen, mit Nennung allfälliger in den Ausstand getretener Mitglieder 7. die Zusammenfassung der abgegebenen Voten (ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen und Anträge sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich und unterzeichnet auszuhändigen und im vollen Wortlaut aufzunehmen); 8. den genauen Wortlaut aller Beschlüsse, allenfalls im bereinigten Wortlaut. <p>b. Das Kurzprotokoll enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Eröffnung; 2. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse; 	
--	--	--



<p>2 Der Protokollentwurf ist dem Büro zu unterbreiten und nach Genehmigung des Büros durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführer, die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter zu unterzeichnen. Hernach ist das Protokoll den Mitgliedern der Synode und des Synodalrates zuzustellen.</p> <p>3 Beanstandungen sind innert 14 Tagen seit Zustellung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und haben formulierte Abänderungsvorschläge zu enthalten. Das Büro unterbreitet die Beanstandungen mit seinen Anträgen der Synode zur Beschlussfassung. Soweit keine Beanstandungen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	<p>3. die Zuweisungen von Sachgeschäften, über welche die Synode zu beschliessen hat.</p> <p>Die Kurzprotokolle werden unmittelbar nach der Session, die Sessionsprotokolle nach der Genehmigung und allfälliger Bereinigung nach Massgabe dieser Geschäftsordnung öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>3 Der Protokollentwurf ist dem Büro zu unterbreiten und nach Genehmigung des Büros durch die Präsidentin oder den Präsidenten, die Protokollführerin oder den Protokollführer, die Synodalverwalterin oder den Synodalverwalter zu unterzeichnen. Hernach ist das Protokoll den Mitgliedern der Synode und des Synodalrates zuzustellen.</p> <p>4 Beanstandungen sind innert 14 Tagen seit Zustellung der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und haben formulierte Abänderungsvorschläge zu enthalten. Das Büro unterbreitet die Beanstandungen mit seinen Anträgen der Synode zur Beschlussfassung. Soweit keine Beanstandungen eingehen, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	<p>Neu Absatz 3 und 4 Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben inhaltlich unverändert, werden aber aufgrund des Einschubs des neuen Absatz 2 zu den Absätzen 3 und 4.</p>
---	---	--



<p>4 Die von der Synode beschlossenen Änderungen des Protokolls werden allen Mitgliedern der Synode schriftlich mitgeteilt. Das bereinigte Protokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat in Solothurn, der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche in Luzern und der Synodalverwaltung zugestellt. Das Büro kann die Zustellung bereinigter Protokolle an weitere interessierte Stellen beschliessen.</p>	<p>5 Die von der Synode beschlossenen Änderungen des Protokolls werden allen Mitgliedern der Synode schriftlich mitgeteilt. Das bereinigte Protokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat in Solothurn, der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche in Luzern und der Synodalverwaltung zugestellt. Das Büro kann die Zustellung bereinigter Protokolle an weitere interessierte Stellen beschliessen. Die Synodalverwaltung sorgt für die Veröffentlichung der Protokolle auf der Webseite der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Davon ausgenommen sind die Protokolle und Beratungsgrundlagen bei geheimen Beratungen.</p>	<p>Neu Absatz 5 Bisheriger Absatz 4 wird neu Absatz 5</p> <p>Ergänzung</p>
---	--	---

Gelb = redaktionelle Änderung; Rot = vorgeschlagene Anpassungen





Änderung der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (Nr. 20)

(Änderung vom 6. Mai 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 58 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,
auf den Antrag des Synodalrates sowie auf den Bericht und Antrag der Staatskirchenrechtlichen
Kommission,

beschliesst:

1. Die Geschäftsordnung der Synode vom 13. November 2013 wird wie folgt geändert:

§ 14 *Protokolle*

Abs.1

Die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter ist für die Protokollführung der Sessionen verantwortlich. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Synodalverwaltung führt unter Aufsicht der Synodalverwalterin oder des Synodalverwalters während der Session das Protokoll. Für die Erleichterung der Protokollierung sind Tonaufnahmen gestattet, die jedoch nach Vorliegen des bereinigten Sessionsprotokolls zu vernichten sind.

Abs. 2 neu

2 Für die Sessionen werden jeweils Sessionsprotokolle und Kurzprotokolle erstellt.

a) Das Sessionsprotokoll enthält

1. die Eröffnung (Ort und Datum der Sitzung, der Vorsitz, die Feststellungen über die Anwesenheit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie der Protokollführerin resp. des Protokollführers und zur Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit);
2. die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;
3. die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode und des Synodalrates;
4. die Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Synodalrates in kurzer Zusammenfassung;
5. die behandelten Traktanden;
6. das Ergebnis der Wahlen (inkl. Zahl der ausgeteilten, eingegangenen, leeren, gültigen und ungültigen Wahlzettel; massgebendes Mehr; Stimmzahlen der Kandidatinnen und Kandidaten; Gewählte) und Abstimmungen, mit Nennung allfälliger in den Ausstand getretener Mitglieder
7. die Zusammenfassung der abgegebenen Voten (ausdrücklich zu Protokoll gegebene Erklärungen und Anträge sind der Protokollführerin oder dem Protokollführer schriftlich und unterzeichnet auszuhändigen und im vollen Wortlaut aufzunehmen);

8. den genauen Wortlaut aller Beschlüsse, allenfalls im bereinigten Wortlaut.

b) Das Kurzprotokoll enthält

1. die Eröffnung;
2. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse;
3. die Zuweisungen von Sachgeschäften, über welche die Synode zu beschliessen hat.

Die Kurzprotokolle werden unmittelbar nach der Session, die Sessionsprotokolle nach der Genehmigung und allfälliger Bereinigung nach Massgabe dieser Geschäftsordnung öffentlich zugänglich gemacht.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 bleiben inhaltlich unverändert, werden aber aufgrund des Einschubs des neuen Absatz 2 zu den Absätzen 3 und 4.

Abs. 5 bisheriger Absatz 4

5 Die von der Synode beschlossenen Änderungen des Protokolls werden allen Mitgliedern der Synode schriftlich mitgeteilt. Das bereinigte Protokoll wird dem Bischöflichen Ordinariat in Solothurn, der Evangelisch-Reformierten Kantonalkirche in Luzern und der Synodalverwaltung zugestellt. Das Büro kann die Zustellung bereinigter Protokolle an weitere interessierte Stellen beschliessen. Die Synodalverwaltung sorgt für die Veröffentlichung der Protokolle auf der Webseite der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Davon ausgenommen sind die Protokolle und Beratungsgrundlagen bei geheimen Beratungen.

§ 93 *Inkrafttreten und Revision*

1 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 23. Oktober 1996 mit Änderungen vom 25. Oktober 2000, 3. September 2008 und 1. Januar 2014.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag